



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle



STEUERN



AN IHRER SEITE

Möllenhoff Rechtsanwälte an Ihrer Seite

Möllenhoff Rechtsanwälte aus Münster ist seit vielen Jahren spezialisiert auf Steuerrecht und deutsches und europäisches Zoll- und Exportkontrollrecht. Wir beraten und begleiten unsere Mandanten in behördlichen Verfahren und Gerichtsprozessen. Unsere praktischen Erfahrungen veröffentlichen wir regelmäßig in Aufsätzen und Büchern und nehmen sie in unsere Lehrtätigkeit an der FernUni Hagen und in verschiedenen Seminaren auf.

Wir sind ein Team aus sieben Rechtsanwälten, darunter mehrere Fachanwälte für Steuerrecht. Zu unseren Mandanten zählen Unternehmen aller Größenordnungen und Privatpersonen in Deutschland und Europa. Aufgrund unserer Erfahrungen in sämtlichen Bereichen des Steuerrechts, des Steuerstrafrechts und des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts erarbeiten wir zeitnah angemessene Lösungen für die Praxis. Zur Unterstützung in grenzüberschreitenden Fällen bedienen wir uns eines weltweiten Netzwerkes „Consulegis“ von unabhängigen Rechtsanwaltskanzleien.

Deutschlands beste Anwälte 2018

Die Wirtschaftszeitung Handelsblatt hat im Juni 2018 das jährliche Ranking „Deutschlands beste Anwälte“ veröffentlicht und darin – wie bereits in den Jahren 2013/14/15/16 und 2017 – den Gründer und Inhaber Dr. Ulrich Möllenhoff als einen von Deutschlands besten Anwälten im Fachgebiet Steuerrecht empfohlen.

Arbeiten Sie mit uns für Ihre Sache und für Ihre Mandanten. Ersparen Sie sich langwierige Recherchen, indem Sie auf unser Expertenwissen vertrauen.





Steuerstrafverfahren, Verfahren vor Finanzbehörden und -gerichten

Langwierige und lähmende Steuerstrafverfahren mit schlechter „publicity“ sind Unternehmen und Beteiligten wie Geschäftsleitungen und verantwortlichen Sachbearbeitern ein Dorn im Auge. Deshalb bleibt unser Beratungsziel die Vermeidung von aufwendigen Steuerstrafverfahren durch eine konstruktive Verteidigung bereits im Ermittlungsverfahren. Dazu zählt auch die Erstattung von Selbstanzeigen, die sorgfältig vorbereitet und begleitet zum Strafaufhebungsgrund für Ihren Mandanten führen kann.

Auch im förmlichen Steuerstrafverfahren wie in Verfahren vor den Amts- und Landgerichten sowie Finanzgerichten erarbeiten wir sach- und fallgerechte Verteidigungen sowie belastbare und praktisch sinnvolle steuerstrafrechtliche und steuerrechtliche Argumentationen. Unser Ziel ist eine schnelle Verfahrensbeendigung, wir begleiten Sie – falls erforderlich – auch in kompliziert angelegten Verfahren.

Spezialisiert auf Steuer- und Zollrecht verfügen wir über langjährige Erfahrungen in der Durchführung streitiger Steuer- und Einspruchsverfahren sowie finanzgerichtlicher Verfahren bis hin zum BFH und EuGH. Erforderlichenfalls führen wir auch Grundsatzentscheidungen herbei wie zuletzt in unserem Verfahren über die Zulässigkeit der Abfrage von Steuer-IDs von Mitarbeitern durch die Zollverwaltung (Deutsche Post AG v. HZA Köln, EuGH vom 19.1.2019, C-49/2017).

Wir begleiten Unternehmen bei Zoll-, Außenwirtschafts- und Betriebsprüfungen und verteidigen Betroffene bei einer Ermittlungsmaßnahme, wie z. B. einer Hausdurchsuchung. Diese finden nicht selten auch bei ihren Steuerberatern statt. Hier gilt es, einen kühlen Kopf zu bewahren. Durch nicht involvierte Strafverteidiger lässt sich schneller und objektiver die Rechtmäßigkeit solcher Maßnahmen bewerten und angemessene Maßnahmen ergreifen.



Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer stellt im Alltag grenzüberschreitend tätiger Unternehmen eine sehr wichtige Steuerart dar, weil nahezu jede betriebliche Transaktion eine umsatzsteuerrechtliche Bedeutung hat. Sie ist zugleich eine der wichtigsten Steuereinnahmequellen für den Staat. Es verwundert daher nicht, dass die Finanzverwaltung durch verstärkte Umsatzsteuersonderprüfungen versucht, zusätzliche Einnahmen zu generieren. Denn der Umgang mit dieser Steuerart ist fehleranfällig und die

zuweilen abweichenden Ansichten von Verwaltung, EuGH und BFH tragen nicht zur sicheren Rechtsanwendung im Unternehmen bei.

Seit vielen Jahren beraten wir Unternehmen vor allem bei grenzüberschreitenden umsatzsteuerrechtlichen Fragestellungen. Wir unterstützen Sie auch gerne bei Fragen zur Einfuhrumsatzsteuer, zu innergemeinschaftlichen Lieferungen und den besonderen Nachweispflichten sowie bei Fragen zur Gestaltung von Reihen- und Dreiecksgeschäften!



Strafbefreiende Selbstanzeigen

§ 371 Abgabenordnung sieht vor, dass nicht wegen einer Steuerstraftat bestraft wird, wer die unrichtigen Angaben berichtigt, die unvollständigen Angaben ergänzt oder die unterlassenen Angaben nachholt. Was auf den ersten Blick einfach klingt, ist durch eine detaillierte und komplizierte Rechtsprechung mit vielen Fallstricken versehen. Fehler führen häufig zur Unwirksamkeit der Selbstanzeige.

Nach einer großen Selbstanzeigewelle, ausgelöst durch verschiedene Steuer-CDs, mit der die unversteuerten Einkünfte aus Geldanlagen aus der Schweiz, Luxemburg, Liechtenstein und anderen Staaten für unsere Mandanten legalisiert wurden, beschäftigen wir uns nach wie vor umfangreich mit „vergessenen Gewinnen und Einkünften“ oder geerbtem unversteuertem Vermögen und den „verunglückten“ Selbstanzeigen. Hierzu zählen auch Feststellungen von Fehlern in der Steuer- oder Zollabwicklung in der Vergangenheit, die nach § 153AO durch die Geschäftsführung gleichermaßen zu korrigieren sind.

Sei es der Nachfolger in der Geschäftsführung oder der Erbe, auch ihnen obliegt die Verpflichtung einer korrekten Steuerklärung und die Aufarbeitung der steuerlichen Vergangenheit.

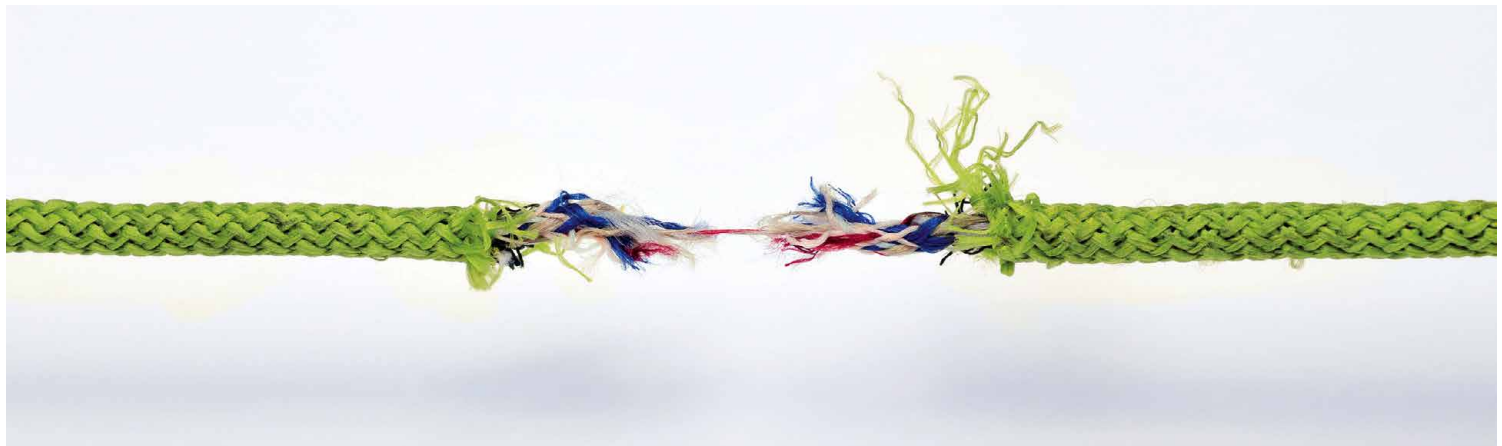
Die verschiedenen Schritte eines solchen Selbstanzeigevorgangs wie die Erfassung des gesamten Vermögens, die Auswertung der Erträge, die Korrektur der Steuerberechnungen und die Mitteilung der korrigierten Beträge an die Finanzverwaltung führen wir gern arbeitsteilig mit Steuerberatern durch.

Häufig verlangen Finanzverwaltungen, Finanzämter und Hauptzollämter die Vorlage eines überarbeiteten Tax- oder Customs Compliance Systems. Auf diesem Feld sind wir seit vielen Jahren tätig, evaluieren Unternehmen und beraten uns mit den Mandanten und deren steuerlichen Beratern über das beste, aber gleichwohl individuell angemessene System für das jeweilige Unternehmen.

Als Team von sieben Anwälten haben wir die „manpower“, Selbstanzeigen so zeitnah wie erforderlich zu erstellen, ohne voreilig zu sein und dadurch Geldwäschevorwürfe oder einen Sperrgrund der Selbstanzeige bei Mittätern auszulösen.

In allen Fällen von Berichtigungserklärungen und Selbstanzeigen haben wir bislang durchweg erfolgreich mit den Finanzämtern für Steuerfahndung und Strafsachen, den Hauptzollämtern sowie den Staatsanwaltschaften zusammengearbeitet.





Steuerberaterhaftung oder Strafverfahren auch gegen den Steuerberater

Als besonders belastend für das Mandatsverhältnis zwischen Mandant und Steuerberater stellen sich Haftungsansprüche und -klagen gegen den Steuerberater oder Strafermittlungen gegen Steuerberater und Mandanten gemeinsam dar. Dabei ist rückblickend immer streitig, wie weit die Pflichten des Steuerberaters gehen, und was als Schaden geltend gemacht werden kann.

Für die Grundaufzeichnungen bleibt der Mandant immer selbst verantwortlich. Nur, wenn der Steuerberater auch mit der Buchführung beauftragt ist, muss er den Mandanten auf Unstimmigkeiten dort hinweisen. Ihm obliegt keine strafmittelnde Verpflichtung, seinen Mandanten misstrauisch zu kontrollieren. Insoweit erscheinen Strafvorwürfe zur Tatbeteiligung im Ermittlungsverfahren häufig übertrieben und dienen nur prozesstaktischen Erwägungen der Strafermittlungsbehörden.

Ob tatsächlich durch das Verhalten des Steuerberaters ein Schaden eingetreten ist, muss in den Fällen der Steuerberaterhaftung sauber geprüft werden. Nicht nur für die Grundaufzeichnungen bleibt die Verpflichtung beim Mandanten, auch bei zu hohen Schätzungsbescheiden kann er im Einspruchsverfahren fehlende Unterlagen nachreichen und damit den Schaden mindern, was juristische Angriffspunkte bietet.

Sowohl bei Haftungsklagen als auch im Steuerstrafverfahren nehmen unvorbelastete, aber steuerlich versierte Rechtsanwälte dem Verfahren die emotionale Schärfe und können es wieder auf die sachliche Ebene zurückholen – eine notwendige Voraussetzung, um ein Verfahren erfolgreich zu führen, denn wenn zwei sich streiten...



Gemeinsam mehr erreichen

Wir arbeiten gern mit anderen Beratern zusammen. Dabei beachten wir selbstverständlich die Mandatsinteressen des involvierten Beraterkollegen. Betrachten Sie uns als Ihre „ausgelagerte Rechtsabteilung“, die Sie sinnvoll unterstützen, ergänzen und absichern kann.

Sprechen Sie uns an, damit wir abstimmen, wie wir Sie entlasten können, damit die Tätigkeit in unbekanntem Rechtsgebieten nicht zur Belastung wird:

- Übernahme der Prozessvertretung
- Unterstützung bei streitigen Betriebsprüfungen und Ermittlungsverfahren
- Lösung von Sachverhalten mit grenzüberschreitendem Bezug
- Erb- und Erbschaftsteuerrecht
- Umsatzsteuer
- Zoll- und Einfuhrumsatzsteuer
- Verbrauchsteuern (Energie-, Strom- und Kaffeesteuer)
- Versicherungsteuer
- Abwehr von Haftungsklagen gegen Steuerberater



Ihre Ansprechpartner

Möllenhoff Rechtsanwälte
Inhaber Dr. Ulrich Möllenhoff

Königsstraße 46
48143 Münster

Tel.: +49 251 857130

Fax: +49 251 8571310

E-Mail: info@ra-moellenhoff.de

Website: www.ra-moellenhoff.de

von links nach rechts: Hajo Nohr (RA, FAFStR), Dr. Ulrich Möllenhoff (RA, FAFStR), Katrin Moormann (StB'in), Almuth Barkam (RA'in), Niklas Landmeyer (RA), Stefan Dinkhoff (RA) und Heiko Panke (RA, FAFStR).